

E-Mails der Stadtverwaltung Mayen an die Vereine betreffend Lockerungen im Sport im Hinblick auf die 17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

E-Mail vom 08.03.2021, 21:07 Uhr:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die 17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, welche am 08. März in Kraft getreten ist, sieht Lockerungen im Breiten- und Freizeitsport vor.

Hier sollen nun am 08. März auch die Sportanlagen in Mayen, unter bestimmten Voraussetzungen, für den Trainingsbetrieb auch wieder geöffnet werden.

Hier einige der Regelungen für den Trainingsbetrieb auf den Mayener Sportanlagen:

- Benennung einer Ansprechperson im Verein welche als Hygienebeauftragter in Verbindung mit der Stadtverwaltung Mayen ist und die Information an alle relevanten Personen (Trainer, etc.) weiterleitet und diese dementsprechend über die einzuhaltenden Regelungen unterweist.
- Die Umkleide- und Duschräume stehen nicht zur Verfügung! Daher bereits umgezogen zum Sportplatz kommen oder direkt am Platz umziehen.
- Die Vereinsheime stehen ebenfalls nicht zur Verfügung. Ein Verkauf hieraus ist nicht gestattet!
- Die Toilettenanlagen dürfen nur einzeln genutzt werden. Ausnahme ist hier, falls bei einem Jugendtraining ein Elternteil mit zur Toilette gehen muss.
- Der Trainingsbetrieb ist gemäß §10 der 17. Corona Verordnung RLP erlaubt. Diese Regelungen gelten für den gesamten Platz. Für die 20er Gruppe an Kindern unter 14 Jahren gilt ebenfalls das kontaktlose Training sowie das Abstandsgebot von 1,5m gemäß §1 Absatz 2 Satz 1 der 17. Corona Verordnung.
- Zusätzlich zu der jeweiligen Gruppe dürfen maximal 5 einzelne Läufer die Tartanbahn, in ausreichendem Abstand zueinander, nutzen.
- Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist. Zuschauende Begleitpersonen sind möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Trainingsbeteiligung um im Falle einer positiven Infektion mit Corona die Infektionsketten lückenlos nachvollziehen zu können.
- Nach dem Training ist das Sportgelände wieder zu verlassen.
- Hygiene- und Distanzregeln sind gemäß der 17. Corona Verordnung RLP umzusetzen.

Bitte nennen Sie uns als ersten Schritt die jeweiligen Ansprechpartner, inkl. Anschrift, E-Mail und Handynummer, Ihres Vereins, welche uns als Kontaktperson dienen.

Teilen Sie uns bitte die geplanten Trainingszeiten mit, um den Bereitschaftsdienst der Platzwarte anzupassen.

Sollten sich weitere Lockerungen oder andere Änderungen in der Nutzung ergeben, werden wir diese unverzüglich über den neuen Kenntnisstand informieren. Sollte im Kreis Mayen-Koblenz 3 Tage in Folge die 7-Tages-Inzidenz über 50 sein, werden die Sportplätze für den Trainingsbetrieb wieder gesperrt. Hierüber erhalten die Vereine dann eine Mitteilung seitens der Stadt Mayen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Trainingsstart und bleiben Sie gesund.“

E-Mail vom 09.03.2021, 16:24 Uhr:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den gestern versandten Information bzgl. der Platzöffnungen möchten wir Ihnen folgende Ergänzungen zukommen lassen:

Punkt 1:

Es dürfen insgesamt 20 Spieler auf den gesamten Sportplatz. Die Aufteilung kann minimal auf 2 x 10 Spieler + je 1 Trainer untergebrochen werden. Weitere Untergliederungen sind derzeit nicht gestattet. Also könnten auch 10 Jugendliche mit einem Trainer oder 10 Erwachsene mit einem Trainer je Platzhälfte trainieren.

Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Durchmischung der Gruppen unbedingt vermieden wird! Auch beim Betreten oder Verlassen der Plätze muss dies weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich dürfen 5 Läufer in ausreichendem Abstand zueinander auf die Laufbahn.

Die Kindergruppen bis 14 Jahren müssen ebenfalls kontaktlos trainieren.

„Sollte im Kreis Mayen-Koblenz 3 Tage in Folge die 7-Tages-Inzidenz über 50 sein, werden die Sportplätze für den Trainingsbetrieb wieder gesperrt. Hierüber erhalten die Vereine dann eine Mitteilung seitens der Stadt Mayen.“

Dies war leider falsch beschrieben. Hier die richtige Beschreibung: „Bei einer landesweiten Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 50 an mehr als drei Tagen in Folge, sind von den Landkreisen, die über 50 liegen, unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die auch den Sport wieder beschränken und oben beschriebene Ausnahmen der Lockerungen zurücknehmen. Bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 100 an mehr als drei Tagen (im Landkreis) in Folge, sind von den betroffenen Landkreisen, unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die auch den Sport wieder beschränken, die gilt unabhängig von der landesweiten Inzidenz.“ „ ...